

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 19

26. Oktober 2009

38. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. Manövermeldung	159
2. Zweckvereinbarung über Abwasserentsorgung für den Ortsteil Dammersdorf zwischen dem Kommunalunternehmen Haibach und der Gemeinde Haselbach	160-163
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach	164-166
4. Bekanntmachung über die Anhörung der Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“	167
5. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	168
6. Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“	169

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

Fernmeldebataillon 4, 93413 Cham

**Art und Name:**

Fernmeldeübung

**Übungsraum:**

Regensburg – Bogen – Waldmünchen – Amberg

**Zeit:**

10.11. – 12.11.2009

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegen-gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

**Steinbauer**

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung  
und ihrer Genehmigung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.10.2009  
AZ.: 21-6327/1

Das Kommunalunternehmen Haibach und die Gemeinde Haselbach haben am 06.10.2009 und 01.10.2009 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung des Ortsteils Dammersdorf, Gemeinde Haselbach, erlassen. Die Zweckvereinbarung ist genehmigungspflichtig, weil hoheitliche Befugnisse der Gemeinde Haselbach auf das Kommunalunternehmen Haibach übertragen werden. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.08.2009, Az. 21 – 6327/1, erteilt.

**Zweckvereinbarung  
über Abwasserentsorgung für den Ortsteil Dammersdorf  
zwischen dem Kommunalunternehmen Haibach und der Gemeinde Hasel-  
bach**

Zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserentsorgung wird

zwischen

dem Kommunalunternehmen Haibach – Anstalt des öffentlichen Rechts - , vertreten durch den Vorstand Verwaltungsamtsrat Alfred Bugl, Schulstraße 1, 94353 Haibach

sowie

der Gemeinde Haselbach, Straubinger Straße 19, 94354 Haselbach  
vertreten durch Herrn 1.Bürgermeister Johann Sykora

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.08.2009, Az: 21 – 6327/1

**§ 1  
Zweck**

Die Abwässer aus dem **Ortsteil Dammersdorf** der Gemeinde Haselbach sollen über die Sammelkanalisation der Kläranlage Haibach zugeleitet, dort gemeinsam mit den Abwässern aus der Gemeinde Haibach gereinigt und nach Reinigung in die Menach abgeleitet werden.

## **§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung und Kostentragung**

Die Kanalisation im Ortsteil Dammersdorf wurde mit RZKKA-Förderung (sog. „Indirekt-einleiter“) durch die Anschließer aus Dammersdorf erstellt. Die Ableitung der gesammelten Abwässer erfolgt mittels Pumpleitung zur Pumpstation in Irschenbach. Die Lage und der Umfang dieses Teils der Entwässerungseinrichtung ist den beteiligten Gemeinden bekannt.

## **§ 3 Unterhaltung und Reinigung**

Die Unterhaltung und Reinigung dieses Ortsnetzes obliegt dem Kommunalunternehmen Haibach. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Haibach verwiesen, die in diesem Bereich ebenfalls Anwendung findet mit allen Rechten und Pflichten der Beteiligten.

## **§ 4 Eigentumsverhältnisse**

Das Ortsnetz der Kanalisation in diesem Bereich geht in das Eigentum des Kommunalunternehmens Haibach über. Das Kommunalunternehmen Haibach ist berechtigt, diese Vermögenswerte in ihr Anlagevermögen für Kläranlage und Kanal mitaufzunehmen und dort auch die entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen des eingesetzten Kapitals vorzunehmen sowie in die Gebührenberechnung mit einfließen zu lassen.

## **§ 5 Beiträge und Gebühren der Anschließer**

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde Haselbach hiermit dem Kommunalunternehmen Haibach das ausschließliche Hoheitsrecht entsprechend den jeweiligen Satzungsbestimmungen des Kommunalunternehmens Haibach, um auch die fälligen Entwässerungsbeiträge einschließlich der verbrauchsabhängigen Gebühren von den Anschließern der Gemeinde Haselbach zu erheben.

Auch hierzu gelten die einschlägigen Satzungsregelungen des Kommunalunternehmens Haibach unmittelbar im Bereich aller Beteiligten in der jeweils gültigen Fassung. Diese Beiträge und Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als bei den übrigen Anschließern des Kommunalunternehmens Haibach.

## **§ 6 Art der Abwässer, Störungen im Kanalnetz**

Aus dem Ortsteil Dammersdorf dürfen nur solche Abwässer in die Entwässerungsanlage des Kommunalunternehmens Haibach eingeleitet werden, die nach der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Haibach zugelassen sind.

Die Gemeinde Haselbach verpflichtet sich, das Kommunalunternehmen Haibach unverzüglich zu unterrichten, wenn schädliche Stoffe in die Entwässerungsanlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten, die sich nachteilig auf die Anlage auswirken können.

## **§ 7 Haftung**

Werden Abwässer unzulässigerweise in das Kanalnetz und in die Kläranlage des Kommunalunternehmens Haibach eingeleitet, so hat jeder Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung alles zu unternehmen, um die unzulässige Einleitung zu unterbinden und unverzüglich die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers wieder herzustellen. Etwaige Sach- und Personenschäden, die aus den nicht erlaubten Einleitungen verursacht werden, gehen zu Lasten des jeweiligen Vereinbarungspartners.

Kommt die Gemeinde Haselbach der vorstehenden Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist das Kommunalunternehmen Haibach zur Unterbindung der unzulässigen Einleitung auf Kosten der Gemeinde Haselbach berechtigt.

Solange der Wasserabfluss im Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens Haibach durch höhere Gewalt oder vom Kommunalunternehmen Haibach nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verhindert oder gestört sein sollte, wird das Kommunalunternehmen Haibach von ihrer Verpflichtung frei.

Das Kommunalunternehmen Haibach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau in Folge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet das Kommunalunternehmen Haibach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche das Kommunalunternehmen Haibach verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 8 Ergänzungen, Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen in dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Dauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam.

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.  
Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn unerlaubte Einleitungen erfolgen.

Haibach, 06. Oktober 2009  
Kommunalunternehmen Haibach

Haselbach, 01. Oktober 2009  
Gemeinde Haselbach

gez.

gez.

**Alfred Bugl**  
**Vorstand**

**Johann Sykora**  
**1. Bürgermeister**

Straubing, den 07.10.2009  
Landratsamt Straubing-Bogen

**Ranker**  
**Regierungsinspektor**

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach**

### **I.**

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 636.850,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 411.500,00 €

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2009 auf 491.350,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 397 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.237,66 Euro festgesetzt.

## (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 20.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt 397 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 50,38 Euro festgesetzt.

## **(3) Investitionsumlage für Sanierung der Hauptschule**

(ohne Schüler aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 320.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem durchschnittlichen Stand der letzten 5 Jahre (2004-2008) auf 279,20 Hauptschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 1.146,13 Euro festgesetzt.

## **(4) Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule**

(mit Schülern aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 48.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 278 Hauptschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 172,6619 festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 Euro festgesetzt.



## **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2009, 25. April 2009, 25. Juli 2009 und 25. Oktober 2009 zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Schwarzach, 20.08.2009

**Wenninger Johann**  
**Schulverbandsvorsitzender**

### **II.**

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.08.2009 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### **III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 05.10.2009  
Landratsamt Straubing-Bogen

**Rothammer**  
**Regierungsamtsrat**

## **Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG)**

### **Bekanntmachung über die Anhörung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“, Deckblatt 5. Änderung**

- A) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat am 22. Juli 2009 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 5 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ beschlossen.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Deckblattes ist die Ausweisung einer Teilfläche im nordöstlichen Bereich als gewerblichen Flächen gemäß § 8 BauNVO.

Der dementsprechenden Entwurf für das Deckblatt Nr. 5 wurde ausgearbeitet. Das Deckblatt wurden der Verbandsversammlung am 22. Juli 2009 detailliert vorgestellt und erläutert.

Von der Verwaltung des Zweckverbandes wurde für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes das Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10. August 2009 bis einschließlich 11. September 2009 durchgeführt.

Die vorgebrachten Anregungen der Fachstellen und der zu beteiligenden Verbände während der Anhörung wurden in die Planung eingearbeitet. Die Verbandsversammlung hat daher am 08. Oktober 2009 beschlossen, für das Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **B) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“, Deckblatt 5. Änderung, und Begründung mit Umweltbericht können in der Zeit vom 09. November 2009 bis einschließlich 08. Dezember 2009 eingesehen werden.

Ort: Zweckverband Industriegebiet, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301

Zeit: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

In dieser Zeit besteht Gelegenheit, Äußerungen vorzubringen. In besonderen Fällen können unter der Tel.Nr. 785153 auch andere Termine vereinbart werden.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, jedoch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Straubing, den 20. Oktober 2009

Zweckverband Industriegebiet  
mit Donauhafen Straubing-Sand

**Reisinger  
Landrat  
und Verbandsvorsitzender**

## **EINLADUNG**

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen  
Straubing-Sand

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Donnerstag, den 08. Oktober 2009, 16:00 Uhr,**

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 5. Verbandsversammlung des Jahres 2009 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die  
Geschäftsstelle davon zu informieren.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung vom 22.07.2009
3. Vorstellung Clustermanagement BioCampus Straubing GmbH
4. Bebauungs- und Grünordnungsplan Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand  
Deckblatt Nr. 5  
Ergebnis der Anhörung der Fachstellen- und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und  
§ 4 Abs. 1 BauGB

## **Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.10.2009  
AZ.: 21-6343

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“ hat am 30.09.2009 eine 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

### **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger Bachtal“ vom 12. Juli 2002**

#### **§ 1**

In § 10 Abs. 3 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 3, 4 und 5 werden die neuen Nummern 2, 3 und 4.

#### **§ 2**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschneiding, den 5. Oktober 2009

gez.

Seifert  
Verbandsvorsitzender

Straubing, den 06.10.2009  
Landratsamt Straubing-Bogen

Ranker  
Regierungsinspektor

5. Mitteilungen